



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bekanntmachung Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Vom 2. November 2015

Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Nummer 15.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erlässt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung des Bundesrechnungshofs nachfolgende Richtlinie.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Frühe Bildung und Förderung sind die Grundlage für die Chancengleichheit von Kindern, insbesondere von Kindern mit ungünstigen Startbedingungen. Ein Schlüssel für Chancengleichheit liegt in der nachhaltigen Entwicklung pädagogischer Praxis und Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen. Notwendig dafür sind in erster Linie eine professionelle Qualifizierung, Unterstützung und Begleitung der pädagogischen Fachkräfte. Im Rahmen des Bundesprogramms „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ (2011 bis 2015) wurden dazu wichtige Impulse zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen gesetzt. Darüber hinaus liefert auch die aktuell laufende Bund-Länder-Initiative „Bildung durch Sprache und Schrift“ Hinweise auf die Optimierung von Maßnahmen zur Sprachbildung und Sprachförderung.

Die erfolgreichen Ansätze sollen im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ inhaltlich und strukturell weiterentwickelt werden. Ziel ist es, das sprachliche Bildungsangebot in den teilnehmenden Einrichtungen systematisch zu verbessern. Mit dem Konzept der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung wird der Kita-Alltag in seiner Gesamtheit darauf ausgerichtet, den Spracherwerb anzuregen und zu fördern. Für die Gestaltung der Lern- und Bildungsprozesse im Kita-Alltag ist es wichtig, dass sich alle Kinder und ihre Familien unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Lebenssituation wahrgenommen und akzeptiert fühlen. Dazu braucht es eine Kommunikationskultur, die soziale Vielfalt wertschätzt und die Teilhabe aller unterstützt.

Der Themenschwerpunkt der sprachlichen Bildung wird daher um zwei Vertiefungsthemen erweitert:

- Inklusive Bildung: In vielen Kindertageseinrichtungen werden Ansätze inklusiver Pädagogik, der Umgang mit Vielfalt und eine Orientierung an den persönlichen Stärken der Kinder bereits erfolgreich eingesetzt. Darin liegen große Potenziale für die sprachliche Bildung. Indem Kinder die eigene Identität entdecken, sich über Gedanken und Gefühle austauschen und Regeln aushandeln, werden auch die kommunikativen Kompetenzen gefördert.
- Zusammenarbeit mit Familien: Die Art und Weise, wie pädagogische Fachkräfte auf Familien zugehen und wie beide Gruppen kooperieren, ist für die sprachliche Bildung ebenfalls von großer Bedeutung. So können Eltern beispielsweise durch die pädagogischen Fachkräfte beraten werden, wie sie ihre Kinder zu Hause sprachlich besser anregen können. Der Umgang mit vielfältigen Familienkulturen gehört ebenso dazu wie die „Willkommenskultur“ in der Einrichtung. Vor dem Hintergrund steigender Flüchtlingszahlen stellt sich für viele Einrichtungen auch die Frage, wie sie mit spezifischen Bedarfen von Flüchtlingskindern und deren Familien umgehen können.

Als wesentliche strukturelle Weiterentwicklung sieht das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ die Einbeziehung der Fachberatung vor. Neben den Sprachexpertinnen und Sprachexperten als zusätzliche Fachkräfte in den Kitas werden zusätzliche Fachkräfte auf Ebene der Fachberatung der beteiligten Kitas gefördert, die für die genannten Themen verantwortlich sein werden. Dies sind wesentliche Schritte hin zur Intensivierung sprachlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen und zur weiteren, nachhaltigen Professionalisierung der frühpädagogischen Fachkräfte. Die Einbindung der Fachberatung korrespondiert mit den aktuellen Entwicklungen in den Bundesländern, die vor dem Hintergrund wachsender Komplexität ebenso verstärkt auf diese Unterstützungsstrukturen setzen.

Das übergeordnete Ziel des Programms liegt in der Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung durch:

- Stärkung des Systems früher Bildung mit Hilfe von Funktionsstellen in den Kindertageseinrichtungen,
- Qualifizierung und Spezialisierung der Funktionsstellen (zusätzliche Fachkräfte) im Themenschwerpunkt sprachliche Bildung und in den querschnittlichen Handlungsfeldern Zusammenarbeit mit Familien sowie Inklusion,
- fachliche Unterstützung und Weiterentwicklung der Kita-Teams und Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeptionen,



- Stärkung und Qualifizierung des Unterstützungssystems (Fachberatung) sowie
- Schaffen von Aufstiegsmöglichkeiten für berufserfahrene Erzieherinnen/Erzieher.

Alltagsintegrierte sprachliche Bildung richtet sich an alle Kinder in Kindertageseinrichtungen. Davon profitieren insbesondere Kinder, deren Familiensprache nicht Deutsch ist. Als besondere Zielgruppe sind hier die Kinder aus Flüchtlingsfamilien genannt. Hinzu kommen Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien, die zuhause zwar deutsch sprechen, aber trotzdem einer besonderen Unterstützung beim Spracherwerb bedürfen. Diese Zielgruppen sollen vor allem partizipieren und so frühe Chancen auf einen erfolgreichen Bildungsweg erhalten.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 BHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Kindertageseinrichtungen und Fachberatung

Durch das Programm werden den beteiligten Kindertageseinrichtungen zusätzliche personelle Ressourcen mit einem spezifischen Förderauftrag zur Verfügung gestellt. Dies schafft im Rahmen einer Modellmaßnahme des Bundes die Grundlage, Kindertageseinrichtungen zu „Sprach-Kitas“ weiterzuentwickeln. Mit dem zusätzlichen, qualifizierten Personal wird es den beteiligten Einrichtungen ermöglicht, sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Kita-Alltags insbesondere in Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien und aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache zu verankern, und dies beginnend ab dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung bis zum Übergang in die Schule. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ soll auf den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Eckpunkten zur frühkindlichen Sprachbildung aufbauen. Mit diesem Standard fördert der Bund die Qualität frühkindlicher Bildung in einem Schlüsselbereich und schafft Verlässlichkeit für Kinder und ihre Familien.

Das Bundesprogramm ruht auf zwei Säulen:

1. Zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung (Sprachexpertinnen/Sprachexperten, Sprachberaterinnen/Sprachberater etc.) in Kindertageseinrichtungen

Zentrale Aufgabe der zusätzlichen, im Handlungsfeld Sprache qualifizierten Fachkräfte während des Förderzeitraums ist es, ihre Kompetenzen an das Einrichtungsteam weiterzugeben, ein Modell guter Praxis zu sein und für eine nachhaltige Implementierung zu sorgen. Dies beinhaltet die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Kita-Teams für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit, bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien sowie der inklusiven Bildung. Durch Teamentwicklung werden schrittweise alle Fachkräfte der Einrichtungen befähigt, die genannten Handlungsfelder in diesem Sinne umzusetzen. Die konkreten Aufgaben sind gemeinsam mit der Einrichtungsleitung festzulegen und können je nach Bedarfslage unterschiedlich sein.

2. Kontinuierliche Unterstützung durch zusätzliche Fachberatungen

Die Wirkung der zusätzlichen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen soll durch eine kontinuierliche prozessbegleitende zusätzliche Fachberatung gestärkt werden.

Aufgaben der zusätzlichen Fachberatungsstelle sind insbesondere:

- Begleitung der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung, Kita-Leitungen und der Kita-Teams inhouse mit dem Ziel, die Qualität der Einrichtungen zu erhöhen,
- Qualifizierung der Tandems aus zusätzlichen Fachkräften und Kita-Leitungen zu den Handlungsfeldern des Programms unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie die Koordination von externen Fortbildungen/Qualifizierungen,
- Förderung von Teambildungsprozessen,
- Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung in den Bereichen sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusive Bildung,
- Organisation des Austauschs mit den zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen des Verbunds und Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren.

Für die zusätzliche Fachberatung ist darüber hinaus zu beachten:

- Sie soll grundsätzlich für 10 bis 15 Kindertageseinrichtungen im Verbund zuständig sein.
- Ihre Aufgabe muss personell klar von Aufgaben der Dienstaufsicht getrennt sein.
- Ihr Beratungsangebot richtet sich nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf der Einrichtung. Jede Einrichtung wird mindestens alle sechs Wochen von der zusätzlichen Fachberatung besucht.
- Sie selber nimmt an den Qualifizierungen des Bundesprogramms sowie an den regionalen Netzwerktreffen teil.

3. Durchführungs- und Begleitmaßnahmen

Auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 BHO können durch Zuwendungen auch Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die der Durchführung und Vertiefung der Förderziele sowie der



fachlichen Begleitung dienen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ gewährt.

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland (Zuwendungsnehmer). Gefördert werden können Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen bzw. von Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Träger können unter Maßgabe folgender Voraussetzungen gefördert werden:

- Die Kindertageseinrichtung wird zum 1. März 2015¹ grundsätzlich von mindestens 40 Kindern (ohne Schulkinder) besucht.
- Die Kindertageseinrichtung wird überdurchschnittlich häufig von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung besucht. Die Auswahlkriterien im Einzelnen werden durch landesbezogene Kooperationsverträge geregelt.
- Die Kindertageseinrichtung ist Teil eines Verbunds von grundsätzlich 10 bis 15 Einrichtungen, der von einer zusätzlichen Fachberatung angeleitet wird. Grundsätzlich ist einer nach dieser Förderrichtlinie förderfähigen Einrichtung, die noch keinem Verbund angehört, der Zugang zu einem Verbund nicht zu verwehren.
- Die zusätzliche Fachberatung selber ist grundsätzlich Teil der Trägerstruktur der Einrichtungen des Verbunds oder an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. an einen von ihm beauftragten Träger angebunden.
- Die Kindertageseinrichtung entwickelt ihre Einrichtungskonzeption bezüglich der Handlungsfelder sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder sowie inklusive Bildung während der Programmlaufzeit weiter.
- Mit der Umsetzung des Bundesprogramms sind zusätzliche Aufgaben für die Einrichtungsleitung verbunden, wie z. B. Beteiligung an Inhouse-Schulungen, Teamentwicklung, Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption etc. Deshalb benötigt die Einrichtungsleitung hierfür zeitliche Ressourcen. Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass die Leitungskraft in angemessenem Umfang für Steuerungs-, Koordinierungs- und konzeptionelle Weiterentwicklungsaufgaben zur Verfügung steht.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

1. Säule: Zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen (Sprachexpertinnen/Sprachexperten, Sprachberaterinnen/Sprachberater etc.)

Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten einen Zuschuss zu den Personalausgaben für eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle (mindestens 19,5 Wochenstunden) mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit (TVöD S8b bzw. vergleichbar) sowie zu projektbezogenen Sachausgaben und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt 25 000 Euro pro Jahr.

Neben der Neueinstellung ist auch eine Erhöhung des Stenumfangs einer geeigneten Teilzeitkraft möglich, ebenso Verlagerungen innerhalb einer Kita. Wird eine bereits beschäftigte, geeignete Fachkraft im neuen Aufgabenfeld tätig, übernimmt eine neu eingestellte oder „aufgestockte“ weitere Person ihre bisherigen Aufgaben. Insgesamt verbessert sich somit die Personalausstattung der Einrichtung.

Die Beschäftigung der zusätzlichen Fachkraft muss in sozialversicherungspflichtiger Form beim Zuwendungsempfänger erfolgen. Honorarkräfte erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Die zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung müssen einer dieser Berufsgruppen angehören:

- Pädagogische Fachkräfte (entsprechend den in den Bundesländern für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bestehenden Bestimmungen) mit einer Eingruppierung in TVöD S8b oder vergleichbar.
- Fachkräfte mit sonstiger Qualifikation, aber einschlägigen beruflichen Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Förderung und/oder sprachlicher Bildungsarbeit und einer möglichen Eingruppierung in TVöD S8b oder vergleichbar.

Die zusätzlichen Fachkräfte bringen grundsätzlich Zusatzqualifikationen in den Bereichen sprachliche Bildungsarbeit, frühkindliche Bildung und Förderung von Kindern sowie Erwachsenenbildung mit.

¹ Gemäß Angaben zur Kinder- und Jugendhilfestatistik (Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen).



Im Übrigen gelten die in den Bundesländern für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bestehenden Bestimmungen. Entscheidend ist, dass es sich um eine Fachkraft handelt, die für die Übernahme der mit der Aufgabe verbundenen herausgehobenen und schwierigen, verantwortungsvollen Tätigkeit in der Einrichtung geeignet ist.

2. Säule: Kontinuierliche Unterstützung durch zusätzliche Fachberatungen

Die Träger der Fachberatung erhalten einen Zuschuss zu den Personalausgaben für eine zusätzliche halbe Stelle (mindestens 19,5 Wochenstunden, TVöD S17 bzw. vergleichbar² sowie zu projektbezogenen Sachausgaben und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt 32 000 Euro pro Jahr.

Neben der Neueinstellung ist auch eine Erhöhung des Stellenumfangs einer geeigneten Teilzeitkraft möglich. Wird eine bereits beschäftigte, geeignete Fachkraft im neuen Aufgabenfeld tätig, übernimmt eine neu eingestellte oder „aufgestockte“ weitere Fachkraft ihre bisherigen Aufgaben. Insgesamt verbessert sich somit die Personalausstattung der Fachberatung.

Die Beschäftigung der Fachberatung muss in sozialversicherungspflichtiger Form beim Zuwendungsempfänger erfolgen. Honorarkräfte erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Die zusätzlichen Fachberatungen sollen neben der Zusatzqualifikation zur Fachberatung die folgenden Anforderungen erfüllen:

- akademischer Abschluss aus dem sozial-pädagogischen oder pädagogischen Bereich (bzw. abweichend pädagogische Fachkraft mit der Zusatzqualifikation Leiterin/Leiter in einer Kindertageseinrichtung und einer sechsjährigen Praxis als Leitungskraft),
- spezielle Kenntnisse im Bereich sprachlicher Bildung sowie Inklusion und/oder Zusammenarbeit mit Familien (z. B. nachzuweisen durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen),
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als Fachberaterin bzw. Fachberater,
- Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Coaching, Erwachsenenbildung o. Ä. im Praxisfeld der Kindertageseinrichtungen.

Die Förderung wird für jede einzelne Kindertageseinrichtung sowie jedem Träger der zusätzlichen Fachberatung durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.

5 Antragsverfahren

Die für eine Förderung geeigneten Einrichtungsträger bzw. Träger der Fachberatungen werden durch das BMFSFJ auf Basis dieser Förderrichtlinie sowie der Priorisierung durch die Bundesländer nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens bestimmt. Die Absender positiv bewerteter Interessenbekundungen werden aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag in schriftlicher und elektronischer Form zu stellen. Für jede Einrichtung muss ein separater Antrag unter Nennung des Trägers der zusätzlichen Fachberatung gestellt werden.

Der Antrag enthält neben den träger- und einrichtungsbezogenen Daten Angaben zu den trägerseitigen Unterstützungsleistungen zur Vorhabenumsetzung, zu den beabsichtigten Schwerpunkttätigkeiten der zusätzlichen Fachkraft, den geplanten Zielen in den Themenbereichen des Programms sowie die Benennung zugehöriger Zielerreichungsindikatoren. Ergänzt werden die Angaben um die Darstellung der geplanten Öffentlichkeitsarbeit sowie der Maßnahmen zur Verstärkung des Projekts nach Förderende.

Aufgrund der Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung mit Pauschale erfolgt die Ausgabenkalkulation auf Grundlage der Hinterlegung des beabsichtigten Projektzeitraums und der daraus resultierenden Pauschale. Pro vollem Jahr (zwölf Monate) wird eine Pauschale in Höhe von 25 000 Euro gewährt.

Dem Antrag ist eine Bestätigung des örtlichen Jugendamts über die Anzahl der zum 1. März 2015 betreuten Kinder sowie zur Quote von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung sowie die Erklärung der Einrichtungsleitung zur Verfügungstellung begleitender Ressourcen beizufügen. Als weitere Anlage ist mit dem Antrag die Kopie der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Träger der Fachberatung einzureichen.

Der Träger der zusätzlichen Fachberatung muss ebenfalls einen separaten Antrag auf Förderung stellen. Die zusätzlichen Fachberatungen werden ausschließlich im Rahmen des Antragsverfahrens (Stufe zwei) ausgewählt. Alle Anträge werden von den juristischen Personen, die die Einrichtung geschäftsführend leiten (Träger), gestellt.

Der Antrag enthält neben den trägerbezogenen Daten Angaben zur geplanten Stellenbesetzung, den trägerseitigen Unterstützungsleistungen zur Vorhabenumsetzung sowie zu den geplanten Arbeitsschritten zum gemeinsamen Lernen mit den Fachkräften unter Berücksichtigung der Bedarfe der Verbundeinrichtungen. Ergänzt werden die Angaben um die Darstellung der Maßnahmen zur Verstärkung des Projekts nach Förderende.

Aufgrund der Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung mit Pauschale erfolgt die Ausgabenkalkulation auf Grundlage der Hinterlegung des beabsichtigten Projektzeitraums und der daraus resultierenden Pauschale. Pro vollem Jahr (zwölf Monate) wird eine Pauschale in Höhe von 32 000 Euro gewährt.

² In begründeten Fällen ist eine Eingruppierung analog TVöD S15 möglich.



Dem Antrag ist eine Bestätigung der Fachberatung zu den innerhalb des Verbunds zu beratenden Einrichtungen beizufügen.

Anträge sind dem BMFSFJ vorzulegen.

6 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die Förder- und Steuerungsstruktur wurde eng mit allen Ländern, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmt.

Grundsätzlich wird die Förderentscheidung auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie, der Kooperationsvereinbarung zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ und der darin vorgesehenen Beteiligungen von Bundesländern und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe getroffen. Das BMFSFJ behält sich eine abschließende Prüfung und Entscheidung vor.

Die Prüfung und Bewilligung der förmlichen Anträge erfolgt unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität der in Nummer fünf genannten Unterlagen im Abgleich mit den in Nummer 3.2 hinterlegten Zuwendungsvoraussetzungen. Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid gewährt.

7 Weitere Regelungen zum Verfahren

Die pauschalen Beträge in Höhe von jährlich 25 000 Euro (Fachkraft) bzw. 32 000 Euro (Fachberatung) werden bei durchgehender Stellenbesetzung (ohne Vakanz) gewährt. Für jeden Tag der Nichtbesetzung der Fachkraftstelle erfolgt ein Abzug in Höhe von 69 Euro. Für jeden Tag der Nichtbesetzung der Fachberatungsstelle erfolgt ein Abzug in Höhe von 88 Euro.

Auf Grund der Festbetragsfinanzierung mit einer Pauschale bestehen die Zwischennachweise und der Verwendungsnachweis abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus einem Sachbericht mit einem vereinfachten Finanzbericht. Der vereinfachte Finanzbericht besteht aus einer Bestätigung des Erhalts der für den Berichtszeitraum durch das BMFSFJ bzw. eine von ihm beauftragte Stelle ausgezahlten Fördermittel sowie des Einsatzes der Mittel für projektbezogene Personal- und Sachausgaben im Rahmen der Festbetragsfinanzierung mit einer Pauschale. Die Stellenbesetzung wird durch einen rechtsverbindlich bestätigten Beschäftigungsnachweis nachgewiesen.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis der projektrelevanten Ausgaben und die Prüfung der Verwendung richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 BHO und der ANBest-P. Ein(e) gegebenenfalls erforderliche(r) Widerruf bzw. Rücknahme des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung richten sich nach den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sofern nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Einrichtungen werden durch den Zuwendungsgeber oder eine von ihm bestimmte Stelle unterstützt und beraten. Alle Empfängerinnen/Empfänger von Mitteln aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ sind verpflichtet, den Zuwendungsgeber oder eine von ihm bestimmte Stelle, die Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, das Monitoringverfahren in einer zentralen Datenbank, die der Zuwendungsgeber bereitstellt, durchzuführen.

9 Übertragung von Aufgaben

Das BMFSFJ kann die Durchführung dieser Förderrichtlinie ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 2. November 2015

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Auftrag
M. Binder